

# Satzung des Evangelischen Krankenpflegevereins Kandel e.V. in der Fassung vom Mai 2011

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Evangelischer Krankenpflegeverein Kandel e.V.“ Er hat seinen Sitz in 76870 Kandel und ist in das Vereinsregister unter VR1230 eingetragen.

## § 2 Zweck

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich mildtätige und kirchliche Zwecke. Er fördert die Kranken-, Alten- sowie die Haus- und Familienpflege insbesondere durch seine Mitgliedschaft in der Ökumenischen Sozialstation Hagenbach – Kandel - Wörth e.V.

(2) Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung:

- Ziffer 4 durch die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- Ziffer 9 die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
- Ziffer 25 durch die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

(3) Der Verein ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) angeschlossen

(4) Die Mitgliederversammlung kann die Aufnahme anderer, als die in Abs. (1) aufgeführten Aufgaben beschließen, soweit diese dem diakonischen Gesamtauftrag entsprechen.

(5) Etwaige Gewinne und Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck zu fördern bereit ist und sich verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu leisten. Die Verpflichtungserklärung erfolgt gegenüber dem Vorstand. Der Mitgliedsbeitrag wird in der Regel per Bankeinzug im ersten Quartal des Jahres erhoben.

(2) Der Austritt eines Mitglieds kann gegenüber dem Vorstand jederzeit schriftlich erklärt werden. Die Erklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam, wenn sie dem Vorstand spätestens einen Monat vor Ablauf des Jahres zugegangen ist. Beim Tod des Mitglieds kann der Ehepartner die Mitgliedschaft weiterführen.

(3) Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

(4) Die dem Verein angehörig Mitglieder, ihre Ehegatten und die im Haushalt lebenden und unterhaltsberechtigten Kinder (Studenten, Auszubildende), haben im Rahmen der von der Sozialstation zu erbringenden Leistungen Anspruch auf kostengünstige Betreuung in der Kranken-, Alten- und Familienpflege. Die Einzelheiten sind in der Satzung und in der Gebührenordnung der Sozialstation geregelt. Die Regelung gilt unmittelbar für die einzelnen Mitglieder.

## § 4 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## § 5 Mitgliederversammlung

(1) die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, i.d.R. im ersten Quartal, zusammen und im übrigen dann, wenn der Vorstand es für die Belange des Vereins für erforderlich hält oder mindestens 1/3 der Mitglieder durch einen schriftlich begründeten Antrag eine Mitgliederversammlung verlangt.

Die Mitglieder sind durch den Vorsitzenden oder dessen Vertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Bekanntgabe im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kandel sowie möglichst durch schriftliche Einladung an jedes Mitglied.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig

(2) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(3) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere

1. die Entgegennahme des Berichts über die Geschäftsführung
2. die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
3. die Entlastung des Vorstands
4. die Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder
5. die Wahl der Kassenprüfer
6. die Beschlussfassung über die Satzung, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
7. die Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung für die Angelegenheit der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Mehrheit ist nur nach der Zahl der Ja- und Neinstimmen zu berechnen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Satzungsänderung, Beschlüsse über Änderung des Sitzes oder des Zweckes des Vereins, über die Änderung der Zugehörigkeit zur Sozialstation und zum Diakonischen Werk, über die Änderung der Verwendung des Vereinsvermögens und über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

## **§ 6 Vorstand**

(1) Grundsätzlich ist der jeweilige geschäftsführende Pfarrer der Protestantischen Kirchengemeinde Kandel/Pfalz Kraft seines Amtes und für dessen Dauer Vorsitzender des Vereins. Sein Vertreter und weitere 5 Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung aus der Mitte der Vereinsmitglieder gewählt.

(2) Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines seiner Mitglieder ergänzt sich der Vorstand selbst. Die Berufung bedarf der Bestätigung auf der nächst folgenden Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet die Sitzung. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Punkte, die beraten werden sollen, verlangt.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der Vorstandsvorsitzende innerhalb einer Woche erneut eine Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Beschlüsse gilt § 5 (5) entsprechend.

Ausnahmsweise kann in geeigneten Fällen die Beschlussfassung des Vorstandes auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder elektronisch erfolgen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

(6) Der Vorstand hat über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu beraten und zu beschließen, soweit nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gegeben ist. Aus seiner Mitte wählt er einen Schriftführer und einen Rechner.

(7) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschrieben ist.

## **§ 7 Vertretung**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter im Sinne von § 26 BGB vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur dann zur Vertretung berechtigt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

## **§ 8 Finanzierung**

(1) Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Beiträge, Spenden und öffentliche Zuschüsse. Etwaige Gewinne und Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

(2) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitgliedern, denen Auslagen infolge der Ausführung von Beschlüssen der Organe entstehen, können die Kosten ersetzt werden.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 9 Vermögen bei Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen der Protestantischen Kirchengemeinde Kandel zu. Diese verpflichtet sich, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zu verwenden

## **§ 10 Satzungsvorlage**

Diese Satzung und spätere Änderungen sind dem Diakonischen Werk Pfalz unverzüglich anzuzeigen.